

bei Bernhard von Hildesheim beobachtete¹⁵. Stilistische Einheit zwischen Ep. W (Th) und den Exzerpten wurde anscheinend von Thaner und expressis verbis von Saltet angenommen, wahrscheinlich aus der irrigen Meinung heraus, letztere seien Teil von Ep. W gewesen¹⁶.

Die Argumente für eine getrennte Entstehung von Teil I (Z. 1–58) und Teil II (Z. 58–194) gelten noch stärker für Teil III (Z. 195–217). Die in Teil III zitierten Autoritäten zeigen den Verfasser als guten Kenner des Zivilrechts. Außerdem hat der Kanon, der in Zeile 201–203 (*Altare ... ignorat*) einem Konzil von Toledo zugeschrieben wird, Parallelen nur in Kirchenrechtssammlungen des frühen 12. Jahrhunderts, und Gratian schreibt ihn Papst Paschal II. zu¹⁷. Eine eingehende Untersuchung der Kanones der Konzile von Toledo und der Briefe Paschals II. hat leider nichts über die Vorlage dieses Kanons ergeben. Daraus ist zu schließen, daß Teil III ins späte 11. oder frühe 12. Jahrhundert datiert werden muß und von dem Kompilator von F₁ an die bereits erweiterte Version der Ep. W angefügt wurde.

Die Gründe für die Annahme, Ep. W (Th) sei der ursprüngliche Text, der irgendwann vor 1076 um Teil II (Z. 58–194) erweitert wurde, werden in Frage gestellt durch das gewichtige Zeugnis der schwäbischen Kanonisten, die Auszüge aus Teil I und Teil II nebeneinanderstellen und sie als

¹⁵) L. K. Goetz, Zwei kanonistische Abhandlungen ... II: Die Echtheit der fälschlich als Ep. Widonis ad Heripertum archiepiscopum Mediolanensem bezeichnete Dekretale Paschalis I. *Fraternae mortis*. C. 1 q. III c. 7: *Si quis obiecerit*, Zs. für Kirchenrecht 5 (1895) S. 57: „Ferner ist die Sprache des Zusatzes bei Bernard eine ganz andere als die in *fraternae mortis*. Es ist kein Dekretalenstil, es ist Predigtstil, der Zusatz bietet ausgeführte pastorale Ermahnungen gegen die Simonie, es ist nicht ein persönlich gehaltenes Edikt, sondern eine allgemein gefaßte Ermahnung. Daher kommen Wendungen: *isti dico ... illis dico ...* Die Sprache dieses Zusatzes ist nicht die knappe, scharf beweisende, logisch bestimmte der Dekretale, sondern die breitere, in Weitschweifigkeiten und Wiederholung der Gedanken sich ergehende der geistlichen Rede.“ Die Sprache von Ep. W (Th) konnte die Abschreiber leicht zu der Meinung bringen, der Brief sei an ein Kollektiv gerichtet (Zeile 7 *apud vos*, 56f. *vestra auctoritate* und 58 *peccetis*), so daß sie anstelle des Erzbischofs die Kirche, den Klerus und das Volk von Mailand als Empfänger setzten.

¹⁶) L. Saltet, *Les réordinations* (wie Anm. 5) S. 180 Anm. 1.

¹⁷) Siehe oben Anm. 5 Nr. 4 und 5 die dort genannten Sammlungen Mailand, Ambr. I 145 inf. und Wien, Österreichische Nationalbibliothek 2153. Der Kanon kommt auch im Polycarpus III 11, 6 (Paris, Bibl. nat. lat. 3881 fol. 60^r) und bei Gratian C. 1 q. 1 c. 3 (als Teil eines Gregor I. zugeschriebenen Kanons) und C. 1 q. 3 c. 14 (Paschal II.) vor.